

**Wahlordnung
der Kassenärztlichen Vereinigung Rheinland-Pfalz
vom 23.03.2004**

**i. d. F. des Beschlusses der Vertreterversammlung der Kassenärztlichen
Vereinigung Rheinland-Pfalz vom 15. November 2023**

Präambel

Die in dieser Wahlordnung verwandte Berufsbezeichnung „Arzt“/„Ärzte“, „Psychotherapeut“/„Psychotherapeuten“ wird einheitlich und neutral für Ärztinnen und Ärzte, psychologische Psychotherapeutinnen und psychologische Psychotherapeuten sowie für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten angewandt.

A. Wahl der Vertreterversammlung

I. Allgemeine Bestimmungen

**§ 1
Wahlverfahren**

Die Wahl zur Vertreterversammlung der Kassenärztlichen Vereinigung Rheinland-Pfalz erfolgt als unmittelbare und geheime Wahl im Briefwahlverfahren nach den Grundsätzen der Verhältniswahl auf Grund von Listen- und Einzelwahlvorschlägen.

**§ 2
Wahlberechtigung**

(1) ¹ Wahlberechtigt und wählbar sind alle Mitglieder der Kassenärztlichen Vereinigung Rheinland-Pfalz, die in das gemäß § 11 festgestellte Wählerverzeichnis eingetragen sind. ² In das Wählerverzeichnis dürfen nur diejenigen Mitglieder eingetragen werden, deren Wahlrecht nicht gemäß Absatz 2 und 3 Ziffer a ausgeschlossen ist. ³ Unter den Voraussetzungen des Absatz 3 Ziffer b und c sind jedoch auch im Wählerverzeichnis eingetragene Personen von der Wählbarkeit ausgeschlossen.

(2) ¹ Vom Wahlrecht ausgeschlossen ist,

- a) wer infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt,
- b) derjenige, für den zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der

Aufgabenkreis des Betreuers die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 des BGB bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst,

- c) wer sich aufgrund einer Anordnung nach § 63 i. V. m. § 20 des StGB in einem Psychiatrischen Krankenhaus befindet,
- d) wem gemäß § 70 StGB die Ausübung des Berufes verboten ist.

(3) ¹ Wählbar ist nicht, wer

- a) nicht wahlberechtigt ist,
- b) aufgrund Richterspruchs nicht die Fähigkeit besitzt, öffentliche Ämter zu bekleiden und Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen,
- c) als Angestellter bei der Kassenärztlichen Vereinigung Rheinland-Pfalz beschäftigt ist; dies gilt nicht für amtierende Vorstandsmitglieder.

(4) ¹ Das Ruhen der Zulassung bzw. der Ermächtigung schließt die Wahlberechtigung und Wählbarkeit als Mitglied nicht aus.

(5) ¹ Über Wahlberechtigung und Wählbarkeit entscheidet in Zweifelsfällen der zuständige Wahlausschuss (§ 6 Abs. 1).

§ 3

Ausübung des Wahlrechts

(1) ¹ Zur Ausübung des Wahlrechts ist die Eintragung in ein Wählerverzeichnis erforderlich.

(2) ¹ Das Wahlrecht kann nur einmal und nur persönlich ausgeübt werden.

§ 4

Anzahl der Vertreter

(1) ¹ Die Vertreterversammlung besteht aus 40 Vertretern.

(2) ¹ Die Zahl der psychotherapeutischen Mitglieder der Vertreterversammlung wird nach dem Verhältnis der Gesamtzahl aller wahlberechtigten Psychotherapeuten zur Gesamtzahl der wahlberechtigten Ärzte im Wahlgebiet (§ 5 Abs. 1 Satz 1) bestimmt, wobei die Psychotherapeuten nach § 80 Abs. 1 SGB V jedoch höchstens mit einem Zehntel der Mitglieder in der Vertreterversammlung vertreten sein dürfen. ² Es gilt die Regel des kaufmännischen Rundens.

(3) ¹ Die auf die jeweiligen Wahlbezirke entfallende Anzahl der Vertreter wird vom Landeswahlausschuss aufgrund der nach § 11 festgestellten und nach § 12 bekannt gemachten Zahl der Wahlberechtigten im Wahlgebiet ermittelt.

§ 5 Wahlbezirke

(1) ¹ Wahlgebiet der Kassenärztlichen Vereinigung Rheinland-Pfalz ist das Bundesland Rheinland-Pfalz. Das Wahlgebiet gliedert sich in 2 Wahlbezirke.

(2) ¹ Wahlbezirk für die Wahl der Vertreter der ärztlichen Mitglieder ist das Bundesland Rheinland-Pfalz.

(3) ¹ Wahlbezirk für die Wahl der Vertreter der psychotherapeutischen Mitglieder ist das Bundesland Rheinland-Pfalz.

(4) ¹ Wahlort für beide Wahlbezirke ist Mainz.

§ 6 Wahlausschüsse

(1) ¹ Zur Wahl der Vertreterversammlung wird für die vorgenannten Wahlbezirke der ärztlichen Vertreter sowie der Vertreter der Psychotherapeuten jeweils ein Wahlausschuss gebildet. ² Jeder Wahlausschuss richtet sich eine Geschäftsstelle am Sitz der Hauptverwaltung der Kassenärztlichen Vereinigung Rheinland-Pfalz ein.

(2) ¹ Die Mitglieder aller Wahlausschüsse sowie deren Stellvertreter dürfen nicht als Bewerber für die Wahl auf einem Wahlvorschlag kandidieren. ² Die Mitglieder der Wahlausschüsse üben ihr Amt als Ehrenamt aus. ³ Sie bleiben solange im Amt, bis neue Wahlausschüsse bestellt sind.

(3) ¹ Die Wahlausschüsse bestehen aus einem Vorsitzenden (Wahlleiter), dessen Stellvertreter und zwei Beisitzern (bzw. deren Stellvertretern). ² Die Wahlausschüsse und ihre Vorsitzenden sowie deren Stellvertreter werden vom Vorstand der Kassenärztlichen Vereinigung eingesetzt.

(4) ¹ Die Vorsitzenden der Wahlausschüsse (Wahlleiter) sowie deren Stellvertreter bilden zusammen mit einem vom Vorstand zu benennenden Mitarbeiter der Kassenärztlichen Vereinigung Rheinland-Pfalz den Landeswahlausschuss mit Geschäftsstelle am Sitz der Hauptverwaltung der Kassenärztlichen Vereinigung Rheinland-Pfalz. ² Die Mitglieder des Landeswahlausschusses einigen sich auf ihren Vorsitzenden (Landeswahlleiter) und dessen Stellvertreter. ³ Bei Nichteinigung entscheidet das Los.

(5) ¹ Die Wahlausschüsse sind bei Anwesenheit von drei Mitgliedern, dabei mindestens des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters, beschlussfähig. ² Der Landeswahlausschuss ist bei Anwesenheit von drei Mitgliedern, dabei mindestens des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters, beschlussfähig. ³ In Beschwerdesachen entscheidet er unter Ausschluss des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden desjenigen Wahlausschusses, gegen dessen Entscheidung Beschwerde erhoben ist. ⁴ Ist von der Beschwerde der Vorsitzende des Landeswahlausschusses betroffen, ist der Ausschuss nur bei Anwesenheit seines Stellvertreters beschlussfähig. ⁵ Ist dieser verhindert, so einigen sich die Beisitzer auf einen Ersatzvorsitzenden für die betreffende Sitzung.

(6) ¹ Die Wahlausschüsse entscheiden mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden (bei dessen Abwesenheit die Stimme seines Stellvertreters) den Ausschlag. ² Bei Stimmenthaltung gilt die Stimme als nicht abgegeben.

(7) ¹ Über jede Sitzung der Wahlausschüsse ist eine Niederschrift anzufertigen. ² Die Niederschrift muss die Namen der anwesenden Mitglieder, den Gang der Verhandlung, Beginn und Ende sowie die Beschlüsse in ungekürztem Wortlaut enthalten. ³ Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit oder Ausschluss gemäß Abs. 5 Satz 3 von dessen Stellvertreter zu unterschreiben. ⁴ Über die Sitzungen der Wahlausschüsse sind jeweils Abschriften der Niederschrift an den Landeswahlleiter zu übersenden.

(8) ¹ Die Bekanntmachungen der Wahlausschüsse oder der Wahlleiter erfolgen durch Rundschreiben.

§ 7 Wahltag

¹ Der Wahltag wird vom Landeswahlausschuss festgesetzt. ² Das Datum des Wahltages ist spätestens 105 Tage vor dem Wahltag bekannt zu machen.

II. Wahlvorbereitung

§ 8 Aufstellung der Wählerverzeichnisse

¹ Für jeden Wahlbezirk hat der jeweils zuständige Wahlausschuss bis zum 103. Tag vor der Wahl ein Wählerverzeichnis aufzustellen. ² In die Wählerverzeichnisse der in § 5 definierten Wahlbezirke werden die nach § 2 als wahlberechtigt Bestimmten unter Angabe des Familiennamens, Vornamens, Geburtsdatums sowie der Praxis- bzw. Dienstanschrift in alphabetischer Reihenfolge und unter fortlaufenden Nummern eingetragen.

§ 9 Auslegung der Wählerverzeichnisse

¹ Die Wählerverzeichnisse können vom 100. bis zum 93. Tage vor der Wahl während der allgemeinen Geschäftszeiten bei der Geschäftsstelle des jeweiligen Wahlausschusses von dem in § 2 Absatz 1 Satz 1 näher bestimmten Personenkreis eingesehen werden. ² Sie sind hierfür auszulegen. ³ Abschriften hiervon werden an die Regionalzentren Koblenz, Pfalz und Trier zur dortigen Auslegung und Einsichtnahme übermittelt. ⁴ Maßgeblich bleiben in jedem Fall die bei der Hauptverwaltung der Kassenärztlichen Vereinigung Rheinland-Pfalz ausliegenden Originalurkunden. ⁵ Die Zeit der Auslegung der Wählerverzeichnisse ist unter gleichzeitiger Angabe des Wahltags 105 Tage vor der Wahl durch Rundschreiben bekannt zu geben. ⁶ Auf die Einspruchsfrist

nach § 10 Absatz 1 ist in der Bekanntmachung der Auslegung hinzuweisen.⁷ Die Auslegung ist durch die Geschäftsstelle zu dokumentieren, die Dokumentation zu den Wahlakten zu nehmen.

§ 10

Beanstandung der Wählerverzeichnisse

(1)¹ Beanstandungen der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Wählerverzeichnisse sind schriftlich oder zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle des Wahlausschusses bis zum 86. Tag vor der Wahl beim zuständigen Wahlausschuss zu erheben.

(2)¹ Die Hauptverwaltung der Kassenärztlichen Vereinigung Rheinland-Pfalz teilt den Wahlausschüssen die bis zum in Abs. 1 genannten Tag eingetretenen Änderungen der Wahlberechtigungen im Sinne von § 2 Abs. 1 mit.

(3)¹ Über Beanstandungen nach Absatz 1 entscheidet der Wahlausschuss innerhalb von drei Tagen nach Ablauf der Beanstandungsfrist.² Die Entscheidung ist den Betroffenen unverzüglich schriftlich bekannt zu geben.

(4)¹ Gegen die Entscheidung des Wahlausschusses kann innerhalb von drei Tagen nach Bekanntgabe Beschwerde zum Landeswahlausschuss erhoben werden.² Beschwerdeberechtigt ist jeder Wahlberechtigte im Sinne des § 2 Abs. 1.³ Die Entscheidung über die Beschwerde muss spätestens am 70. Tage vor der Wahl getroffen sein.

§ 11

Berichtigung und Abschluss der Wählerverzeichnisse

(1)¹ Aufgrund der Entscheidungen der Wahlausschüsse bzw. der Entscheidung des Landeswahlausschusses im Falle des § 10 Abs. 4 sind die Wählerverzeichnisse vom jeweiligen Wahlausschuss abschließend zu berichtigen und festzustellen und vom Vorsitzenden des entsprechenden Wahlausschusses auszufertigen.

(2)¹ Nach der Ausfertigung sind deren Zeitpunkt, die Dauer der Auslegung, der Tag der Bekanntgabe und die Zahl der Wahlberechtigten festzustellen und in einer Niederschrift zu dokumentieren. § 6 Abs. 7 ist zu beachten.

(3)¹ Danach sind weitere Eintragungen nicht mehr zulässig.

§ 12

Wahlbekanntmachung

¹ Spätestens am 65. Tag vor der Wahl gibt der Landeswahlleiter die Zahl der in jedem Wahlbezirk zu wählenden Vertreter bekannt und fordert gleichzeitig zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf.

§ 13

Wahlvorschläge

(1) ¹ Die Verhältniswahl wird auf Grund von Listen- und Einzelwahlvorschlägen in den Wahlbezirken durchgeführt. ² In die Wahlvorschläge kann nur aufgenommen werden, wer wählbar ist (§ 2). ³ Wahlvorschläge können von jedem Wahlberechtigten eingereicht werden.

(2) ¹ Die Wahlvorschläge sind für jeden Wahlbezirk schriftlich bis zum 51. Tag, 16:00 Uhr, vor der Wahl bei den Wahlausschüssen (Geschäftsstelle) einzureichen. ² Tag und Uhrzeit des Eingangs sind auf dem Briefumschlag oder im Falle eines nicht verschlossenen eingereichten Wahlvorschlages auf diesem selbst zu vermerken. ³ Der mit dem Vermerk gemäß Satz 2 versehene Briefumschlag ist aufzubewahren. ⁴ Nicht rechtzeitig eingegangene Wahlvorschläge werden nicht berücksichtigt.

(3) ¹ Bei jedem Wahlvorschlag sind der Vor- und Familienname, die Berufs- bzw. Arztgruppenzugehörigkeit und die Reihenfolge der Bewerber anzugeben.

(4) ¹ Den Wahlvorschlägen müssen schriftliche und eigenhändig unterschriebene Erklärungen der Vorgeschlagenen im Original darüber beigefügt sein, dass sie mit der Aufnahme in den Wahlvorschlag einverstanden sind. ² Die Einverständniserklärung kann nur für einen Wahlvorschlag abgegeben werden.

(5) ¹ Jeder Wahlvorschlag bedarf der Unterstützung durch mindestens 30 Wahlberechtigte des jeweiligen Wahlbezirks. ² Die Unterstützungserklärung muss persönlich und handschriftlich vom Unterstützer unterschrieben sein. ³ Die Unterstützung des Wahlvorschlags durch einen Vorgeschlagenen ist unzulässig. ⁴ Die Unterstützung kann jeweils nur für einen Wahlvorschlag abgegeben werden.

(6) ¹ Der Name des an erster Stelle genannten Vorgeschlagenen ist das Kennwort des Wahlvorschlags. ² Dieses Kennwort kann durch bis zu drei Kennworte ergänzt bzw. ersetzt werden.

(7) ¹ Bei Listenwahl-Vorschlägen ist der an erster Stelle Genannte zugleich Verantwortlicher für die Liste.

(8) ¹ Wahlvorschläge können nur bis zum Ende der Einreichungsfrist nach Absatz 2 geändert werden.

§ 14

Verbindung von Wahlvorschlägen

¹ Die Verbindung von Wahlvorschlägen (Listenverbindung) ist unzulässig.

§ 15

Prüfung und Mängelbeseitigung

¹ Die Wahlausschüsse prüfen die Wahlvorschläge und teilen den an erster Stelle genannten Vorgeschlagenen etwaige Mängel bis spätestens zwei Tage nach Ablauf der Einreichungsfrist (§ 13 Abs. 2) mit. ² Können die festgestellten Mängel beseitigt werden, ist zugleich hierzu aufzufordern und Gelegenheit zu geben, diese bis spätestens zum 42. Tag vor der Wahl, 16:00 Uhr (Eingang bei der Geschäftsstelle des jeweiligen Wahlausschusses) zu beseitigen; in allen anderen Fällen ist über die Zulassung des Wahlvorschlages zu entscheiden. ³ Hiergegen kann im Falle der Nichtzulassung binnen drei Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung Beschwerde an den Landeswahlausschuss eingelegt werden. ⁴ Beschwerdeberechtigt ist der an erster Stelle des Wahlvorschlages Genannte. ⁵ Die Entscheidung des Landeswahlausschusses über die Beschwerde muss spätestens am 42. Tag vor der Wahl getroffen und unverzüglich dem betreffenden Wahlausschuss mitgeteilt werden. ⁶ Gegen eine Entscheidung des Wahlausschusses, durch die ein Wahlvorschlag zugelassen worden ist, kann der Landeswahlleiter oder dessen Stellvertreter Beschwerde einlegen. ⁷ Sätze 3 und 5 sowie § 6 Abs. 5 Satz 3 bis 5 gelten hierfür entsprechend.

§ 16

Zulassung

¹ Nach Ablauf der in § 15 gesetzten Frist, spätestens am 40. Tage vor der Wahl, beschließen die Wahlausschüsse über die Zulassung der bis dahin noch nicht zugelassenen Wahlvorschläge und stellen die zur Wahl zugelassenen Wahlvorschläge endgültig fest.

§ 17

Wahlunterlagen / Stimmzettel

(1) ¹ Die Stimmzettel und die Wahl- und Wahlbriefumschläge werden für den Wahlbezirk unter Verantwortung des Wahlleiters amtlich hergestellt. ² Die Stimmzettel enthalten die zugelassenen Wahlvorschläge in der durch Los bestimmten Reihenfolge unter fortlaufenden Nummern. ³ Ist nur ein gültiger Wahlvorschlag eingereicht oder zugelassen worden, so ist dieser amtlich zu übernehmen. ⁴ Ist kein oder kein gültiger Wahlvorschlag eingegangen, wird amtlich ein weißer Stimmzettel ausgegeben.

(2) ¹ Die Stimmzettel müssen von gleicher Beschaffenheit sein. ² Sie enthalten die Überschrift: „Amtlicher Stimmzettel für die Wahl zur Vertreterversammlung der Kassenärztlichen Vereinigung Rheinland-Pfalz in dem Wahlbezirk der ärztlichen Mitglieder am (Datum)“ bzw. „Amtlicher Stimmzettel für die Wahl zur Vertreterversammlung der Kassenärztlichen Vereinigung Rheinland-Pfalz in dem Wahlbezirk der psychotherapeutischen Mitglieder am (Datum)“. ³ Ihr Hauptteil beginnt mit einem fettgedruckten Vermerk über die dem Wähler insgesamt zustehende Stimmenzahl und enthält im Falle des Absatz 1 Satz 2 die mit einem Kreis für die Stimmabgabe versehenen zugelassenen Wahlvorschläge in der dort bestimmten Reihenfolge; im Falle des Absatz 1 Satz 3 ist der Stimmzettel mit zwei Kreisen zu versehen, von denen der eine mit „Ja“ und der andere mit „Nein“ überschrieben ist. ⁴ Im Falle des Absatz 1 Satz 4 ist der

Stimmzettel mit dem Hinweis zu versehen, dass der Wahlberechtigte Kandidatennamen seiner Wahl aus dem Personenkreis nach § 2 eintragen darf. ⁵ Die amtlichen Stimmzettel schließen mit dem fettgedruckten Vermerk ab, dass sie in den Wahlumschlag zu stecken sind und dieser zu verschließen ist.

(3) ¹ Spätestens am 14. Tag vor der Wahl haben die Wahlleiter an jeden in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten die entsprechend Absatz 1 und 2 für die Wahl hergestellten Stimmzettel zu übersenden und zur Stimmabgabe aufzufordern. ² Es darf nur mit den amtlich hergestellten Stimmzetteln gewählt werden.

(4) ¹ Mit den Stimmzetteln werden getrennt für die ärztlichen und psychotherapeutischen Vertreter je zwei verschiedenfarbige undurchsichtige Umschläge übersandt. ² Der eine Umschlag (Wahlbriefumschlag) trägt den Aufdruck „Wahl der ärztlichen Mitglieder zur Vertreterversammlung der Kassenärztlichen Vereinigung Rheinland-Pfalz“ bzw. „Wahl der psychotherapeutischen Mitglieder zur Vertreterversammlung der Kassenärztlichen Vereinigung Rheinland-Pfalz“ sowie die Anschrift des jeweiligen Wahlleiters und die Nummer des Wahlberechtigten im Wählerverzeichnis, der zweite Umschlag (Wahlumschlag) den Aufdruck „Stimmzettel zur Wahl der Vertreterversammlung der Kassenärztlichen Vereinigung Rheinland-Pfalz“.

(5) ¹ Den Wahlunterlagen ist der Vordruck einer zu unterzeichnenden Eidesstattlichen Versicherung beizufügen, worin vom Abstimmenden oder der Hilfsperson an Eides Statt versichert wird, dass der Stimmzettel persönlich oder gemäß dem erklärten Willen des Abstimmenden gekennzeichnet worden ist.

(6) ¹ Wer nicht rechtzeitig in den Besitz der Wahlunterlagen gelangt, kann diese bei dem jeweils zuständigen Wahlausschuss (Geschäftsstelle) nachfordern.

III. Wahlhandlung

§ 18 Stimmzahl

(1) ¹ Bei der Wahl hat jeder Stimmberechtigte so viele Stimmen, wie Vertreter in seinem Wahlbezirk zu wählen sind.

(2) ¹ Der Wähler vergibt seine Stimmen durch Ankreuzen oder eine andere eindeutige Kennzeichnung. ² Bewerbern, deren Namen vom Wähler gestrichen wurden, werden keine Stimmen zugeteilt.

(3) ¹ Der Wähler kann innerhalb der ihm zustehenden Stimmzahl einem Bewerber bis zu 3 Stimmen geben (kumulieren). ² Dies muss er durch die entsprechende Zahl oder die entsprechende Anzahl von Kreuzen beim Namen des Kandidaten zum Ausdruck bringen. ³ Hat der Wähler einem Bewerber mehr als 3 Stimmen gegeben, so gelten auf den Bewerber nur 3 Stimmen als abgegeben.

(4) ¹ Der Wähler kann seine Stimmen innerhalb der ihm zustehenden Stimmzahl Bewerbern aus verschiedenen Wahlvorschlägen geben (panaschieren).

(5) ¹ Der Wähler kann seine Stimmen nur Bewerbern geben, deren Namen im Stimmzettel aufgeführt sind. ² Ist kein oder kein gültiger Wahlvorschlag eingegangen, so dass amtlich ein weißer Stimmzettel ausgegeben wurde, kann der Wähler so viele nach § 2 wählbare Personen eintragen, wie er Stimmen nach Abs. 1 hat.

(6) ¹ Der Wähler kann durch Kennzeichnung eines Wahlvorschlages diesen unverändert annehmen. In diesem Fall wird jedem auf dem Stimmzettel aufgeführten Bewerber in der Reihenfolge des Wahlvorschlages so lange von oben nach unten eine Stimme zugeteilt, bis die Stimmenzahl nach Abs. 1 erreicht ist. ² Kandidaten, die bereits die zulässige Höchstzahl an Stimmen nach Abs. 3 Satz 1 erhalten haben, bleiben hiervon ausgenommen.

(7) ¹ Der Wähler kann die Stimmen auch einzeln vergeben und hierbei nach Abs. 3 bis zu 3 Stimmen je Bewerber. ² Sofern die Stimmenzahl nach Abs. 1 nicht ausgeschöpft ist, wird auch in diesem Fall jedem auf dem Stimmzettel aufgeführten Bewerber in der Reihenfolge des Wahlvorschlages so lange von oben nach unten eine Stimme zugeteilt, bis die Stimmenzahl erreicht ist, sofern nur ein Wahlvorschlag gekennzeichnet wurde. ³ Abs. 6 Satz 2 gilt entsprechend.

(8) ¹ Abs. 7 Sätze 2 und 3 finden ebenfalls Anwendung, wenn der Wähler einzelnen Bewerbern aus verschiedenen Wahlvorschlägen Stimmen vergeben hat und hierbei seine Stimmenzahl nach Abs. 1 nicht ausgeschöpft hat, jedoch einen Wahlvorschlag angekreuzt hat.

(9) ¹ Hat der Wähler in nur einem Wahlvorschlag mehr als die ihm zur Verfügung stehenden Stimmen vergeben, so gilt folgendes: ² Bis die dem Wähler zustehende Stimmenzahl nicht mehr überschritten ist, sind in der Reihenfolge des Wahlvorschlages von unten nach oben unberücksichtigt zu lassen

1. zunächst die Stimmen für Bewerber mit nur einer Stimme,
2. dann eine der beiden Stimmen für Bewerber, denen der Wähler zwei Stimmen gegeben hat,
3. dann die andere Stimme der Bewerber nach Nr. 2,
4. schließlich die Stimmen für Bewerber, denen der Wähler drei Stimmen gegeben hat, nach den Grundsätzen der Nummern 2 und 3.

(10) ¹ Eine Vergabe der noch nicht ausgeschöpften Reststimmen findet nicht statt, sofern der Wähler keinen oder mehrere Wahlvorschläge gekennzeichnet hat.

§ 19

Ausfüllung und Abgabe der Stimmzettel

(1) ¹ Bei der Wahl kennzeichnet der Wahlberechtigte auf dem Stimmzettel durch Ankreuzen oder durch eine andere eindeutige Kennzeichnung, welchem Wahlvorschlag oder welchen einzelnen Bewerbern er seine Stimme gibt. ² Weitere Angaben führen zur Ungültigkeit des Stimmzettels. ³ Im Falle des § 17 Absatz 1 Satz 3 bringt der Wahlberechtigte durch Ankreuzen eines der Kreise zum Ausdruck, ob er den Wahlvorschlag mit „JA“ bestätigt oder mit „NEIN“ ablehnt. ⁴ Im Falle des § 17 Absatz 1 Satz 4 kann

der Wahlberechtigte eine oder mehrere nach § 2 wählbare Personen seiner Wahl eintragen.

(2) ¹ Der Wähler kann seine Stimmen nur einmal und nur persönlich abgeben. ² Die Inanspruchnahme einer Hilfsperson ist zulässig, eine Vertretung hingegen unzulässig.

(3) ¹ Der ausgefüllte Stimmzettel ist in den dafür vorgesehenen Wahlumschlag zu legen, in den sonst nichts eingelegt werden darf. ² Weder auf dem Stimmzettel noch auf dem Wahlumschlag dürfen Absenderangaben oder sonstige Vermerke angebracht werden. Der Wahlumschlag ist zu verschließen. ³ Dieser ist sodann zusammen mit der Eidesstattlichen Versicherung gemäß § 17 Abs. 5 in den ebenfalls zu verschließenden Wahlbriefumschlag zu stecken und dem zuständigen Wahlausschuss zuzuleiten.

(4) ¹ Der Wahlbriefumschlag muss am Wahltag bis 16:00 Uhr in der Geschäftsstelle des für den Wahlbezirk zuständigen Wahlausschusses abgegeben oder bei Übersendung durch die Post bis zu diesem Zeitpunkt eingegangen sein. ² Später eingegangene Wahlbriefe sind als solche zu kennzeichnen und bei der Feststellung des Wahlergebnisses nicht zu berücksichtigen; sie sind zu den Wahlakten zu nehmen.

(5) ¹ Die Wahlbriefe, die nach Absatz 4 Satz 1 rechtzeitig eingegangen sind, werden sofort nach ihrem Eingang in eine vorher versiegelte Wahlurne geworfen, nachdem Tag und Uhrzeit des Eingangs der Stimmabgabe durch die Geschäftsstelle des Wahlausschusses im Wählerverzeichnis vermerkt worden sind.

§ 20

Zurückweisung von Wahlbriefen

(1) ¹ Wahlbriefe sind zurückzuweisen, wenn

1. der Wahlbrief nicht rechtzeitig eingegangen ist,
2. dem Wahlbriefumschlag kein Wahlumschlag beigefügt ist,
3. der Wahlbriefumschlag nicht verschlossen ist,
4. ein Wahlbriefumschlag benutzt worden ist, der offensichtlich über den Wahlumschlag und die Eidesstattliche Versicherung hinaus einen weiteren, deutlich fühlbaren Gegenstand enthält,
5. die vorgeschriebene Versicherung an Eides statt (§ 17 Abs. 5) nicht gemäß § 19 Abs. 3 Satz 4 im Wahlbriefumschlag außerhalb des Wahlumschlags enthalten oder zwar in dieser Weise enthalten, aber nicht unterschrieben ist.

(2) ¹ Die Einsender zurückgewiesener Wahlbriefe werden nicht als Wähler gezählt; ihre Stimmen gelten als nicht abgegeben. ² § 19 Abs. 4 Satz 2 gilt für die Fälle des Abs. 1 Nr. 2 bis 5 entsprechend.

§ 21 **Ungültige Stimmen**

(1) ¹ Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel

1. als nicht amtlich hergestellt erkennbar oder für einen anderen Wahlbezirk bestimmt ist,
2. sich nicht in einem als amtlich hergestellt erkennbaren Wahlumschlag befindet,
3. keine Kennzeichnung enthält,
4. den Willen des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen lässt,
5. wenn der Wahlumschlag offen ist oder ein Wahlumschlag benutzt worden ist, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht,
6. im Falle des § 17 Absatz 1 Satz 2 oder 3 einen Zusatz, einen Vorbehalt oder sonstige Änderungen enthält,
7. im Falle des § 17 Absatz 1 Satz 4 i. V. m Absatz 2 Satz 4 neben der oder den Kandidatenangaben noch andere Angaben enthält,

(2) ¹ Ungültig sind alle Stimmen, wenn der Wähler mehrere Wahlvorschläge gekennzeichnet hat.

(3) ¹ Das Streichen von Bewerbernamen gilt nicht als Zusatz, Vorbehalt oder sonstige Änderung i. S. d. Abs. 1 Nr. 6.

§ 22 **Öffnung der Wahlurne und Stimmzettelzählung**

(1) ¹ Nach Ablauf der Wahlfrist ermittelt der jeweilige Wahlausschuss unverzüglich das Wahlergebnis. ² Die Auszählung ist für die Wahlberechtigten öffentlich.

(2) ¹ Nach Öffnung der Wahlurne wird zunächst die Zahl der rechtzeitig eingegangenen Wahlbriefe festgestellt und anhand der auf den Wahlbriefumschlägen vermerkten Wahlnummern die Wahlberechtigung der Absender durch Vergleich mit dem Wählerverzeichnis überprüft. ² Zugleich sind Wahlbriefumschläge und Stimmabgabevermerke im Wählerverzeichnis auf Übereinstimmung zu kontrollieren. ³ Entsprechen die aus der Wahlurne entnommenen Wahlbriefumschläge nicht den Stimmabgabevermerken oder entspricht die Zahl der Stimmabgabevermerke nicht der Zahl der entnommenen Wahlbriefe, so ist dies in der Wahl Niederschrift anzugeben, nach Möglichkeit abzuklären und zu erläutern.

(3) ¹ Sodann werden die Wahlbriefumschläge geöffnet, die Eidesstattlichen Versicherungen geprüft, für die Aufbewahrung in den Wahlakten beiseite gelegt und die in den Wahlbriefumschlägen enthaltenen Wahlumschläge wieder in die Wahlurne zurückgelegt und vermischt. ² Die Wahlbriefumschläge werden gesammelt, gezählt, gebündelt und versiegelt.

(4) ¹ Anschließend werden die Wahlumschläge aus der Wahlurne entnommen und ungeöffnet gezählt. ² Hiernach werden diese Umschläge geöffnet und die Zahl der gültigen bzw. ungültigen Stimmen festgestellt.

IV. Wahlergebnis

§ 23

Ermittlung des Wahlergebnisses

(1) ¹ Nach Feststellung der Zahl der gültigen und ungültigen Stimmzettel ermittelt der jeweilige Wahlausschuss mittels einer Zählliste

1. die Zahl der gültig abgegebenen Stimmen,
2. die Zahl der auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallenden Stimmen und
3. die Zahl der auf die einzelnen Bewerber entfallenden Stimmen

in der vorgegebenen Reihenfolge.

(2) ¹ Die Zuteilung der auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallenden Sitze erfolgt nach dem d'Hondt'schen Höchstzahlverfahren. ² Hierzu werden die auf die einzelnen Bewerber abgegebenen Stimmen den einzelnen Wahlvorschlägen zugerechnet. ³ Die danach ermittelten Gesamtstimmenzahlen eines jeden Wahlvorschlages werden nacheinander durch 1, 2, 3, 4, usw. geteilt, bis so viele Höchstzahlen errechnet sind, wie Mandate zu vergeben sind. ⁴ Jedem Wahlvorschlag werden so viele Mandate zugeteilt, wie Höchstzahlen auf ihn entfallen. ⁵ Bei gleichem Anspruch mehrerer Wahlvorschläge auf einen Sitz fällt dieser dem Wahlvorschlag zu, dessen in Betracht kommender Bewerber die größere Stimmzahl aufweist; bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Wahlleiter oder seinem Stellvertreter zu ziehende Los. ⁶ Innerhalb des Wahlvorschlages sind bis zur Zahl der auf den Wahlvorschlag entfallenden Sitze die Bewerber in der Reihenfolge ihrer Stimmzahlen gewählt. ⁷ Haben mehrere Bewerber die gleiche Stimmzahl erhalten, entscheidet die Reihenfolge der Benennung im Wahlvorschlag. ⁸ Wurde die Wahl im Falle des § 17 Absatz 1 Satz 3 auf der Grundlage nur eines Wahlvorschlages durchgeführt, ist dieser gewählt, wenn er die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigen konnte. ⁹ In diesem Falle sind die für den Wahlbezirk zu vergebenden Sitze auf die Bewerber entsprechend der Reihenfolge ihrer Stimmzahlen zu verteilen. ¹⁰ Bei Stimmgleichheit entscheidet die Reihenfolge der Benennung im Wahlvorschlag. ¹¹ Konnte der zur Abstimmung gestellte Wahlvorschlag die Mehrheit nach Satz 5 nicht erreichen, so ist unverzüglich eine Ersatzwahl durchzuführen. ¹² In diesem Falle ist das Verfahren nach §§ 12 ff. binnen eines Monats zu wiederholen. ¹³ Im Falle des § 17 Absatz 1 Satz 4 sind diejenigen Bewerber gewählt, die entsprechend der Anzahl der zu vergebenden Sitze die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten.

(3) ¹ Die Kandidaten eines Wahlvorschlages, die keinen direkten Sitz bei der Wahl errungen haben, fungieren in der Reihenfolge ihrer Stimmzahlen als Stellvertreter. ² Abs. 2 Satz 6 gilt entsprechend.

(4) ¹ Der Wahlausschuss stellt das Wahlergebnis vorläufig fest.

§ 24

Wahlniederschrift

(1) ¹ Der Wahlausschuss fertigt eine Niederschrift über die Wahlhandlung und die Feststellung des vorläufigen Wahlergebnisses an. ² Diese ist von allen anwesenden Mitgliedern des Ausschusses zu unterzeichnen. ³ In die Niederschrift sind insbesondere aufzunehmen:

- die Zahl der Wahlberechtigten,
- die Gesamtzahl der im Wahlbezirk abgegebenen Stimmen,
- die Zahl der gültigen Stimmen,
- die Zahl der ungültigen Stimmen,
- die Zahl der auf jeden Wahlvorschlag entfallenden gültigen Stimmen,
- die Zahl der auf jeden Wahlvorschlag entfallenden Sitze,
- die Namen der gewählten Vertreter und der Nachrücker (Stellvertreter),
- Beschlüsse über die Zurückweisung von Wählern und Wahlbriefen,
- Beschlüsse über die Gültigkeit und Ungültigkeit von Stimmen,
- Vermerke über Beanstandungen bei der Wahlhandlung oder bei der Ermittlung des Wahlergebnisses.

(2) ¹ Der Wahlausschuss übersendet die Niederschrift über die Ermittlung des Wahlergebnisses mit sämtlichen Stimmzetteln, Stimmzettelumschläge, Zähllisten und sonstigen Unterlagen unverzüglich, spätestens am 10. Tag nach dem Wahltag, an den Landeswahlausschuss zur endgültigen Feststellung des Gesamtergebnisses.

§ 25

Feststellung des Gesamtwahlergebnisses

¹ Der Landeswahlausschuss stellt anhand der Wahlniederschriften das endgültige Wahlergebnis für alle Wahlbezirke fest und veröffentlicht es durch Rundschreiben. ² Die Bekanntmachung hat die Zahl der auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallenden Sitze und bzw. oder im Falle des § 17 Absatz 1 Satz 4 nur die Namen der Gewählten unter Angabe ihrer Berufs- bzw. Arztgruppenzugehörigkeit zu enthalten. ³ Im Falle des § 23 Absatz 2 Satz 9 und 10 hat eine Nachveröffentlichung zu erfolgen.

§ 26

Benachrichtigung der Gewählten

(1) ¹ Der Landeswahlleiter benachrichtigt die Gewählten von der auf sie gefallenen Wahl und fordert sie auf, binnen einer Woche schriftlich zu erklären, ob sie die Wahl annehmen.

(2) ¹ Gibt der Gewählte bis zum Ablauf der Frist gemäß Abs. 1 keine Erklärung ab, so gilt die Wahl zu diesem Zeitpunkt als angenommen. ² Hierauf ist in der Aufforderung nach Abs. 1 hinzuweisen.

§ 27

Verfahren bei Ausscheiden von Vertretern und Verlust der Mitgliedschaft

- (1) ¹ Lehnt ein Vertreter die Wahl ab oder scheidet er aus sonstigen Gründen aus, so rückt ein Stellvertreter in der Reihenfolge der auf die einzelnen Bewerber entfallenden Stimmenzahlen nach. ² Für das Nachrücken ist die nach § 23 Abs. 2 und 3 festgestellte Reihenfolge maßgebend
- (2) ¹ Bis zur konstituierenden Sitzung der Vertreterversammlung stellt der Landeswahlausschuss das Nachrücken eines Stellvertreters fest; danach ist hierfür der Vorsitzende der Vertreterversammlung zuständig.
- (3) ¹ Über den Verlust der Mitgliedschaft in der Vertreterversammlung entscheidet bis zur konstituierenden Sitzung der Vertreterversammlung der Landeswahlausschuss; danach ist hierfür der Vorsitzende der Vertreterversammlung zuständig.
- (4) ¹ Sinkt bei Ausscheiden von Vertretern aus der Vertreterversammlung und Erschöpfung von Wahlvorschlägen die Zahl von Vertretern unter 31, so findet für die Ausgeschiedenen nach den Vorschriften dieser Wahlordnung in den betreffenden Wahlbezirken eine Nachwahl statt.

§ 28

Wahlanfechtung

- (1) ¹ Gegen die Gültigkeit der Wahl kann jeder Wahlberechtigte binnen einer Woche nach der Bekanntgabe des Wahlergebnisses (§ 25) beim Landeswahlleiter Einspruch einlegen. ² Als Tag der Bekanntgabe gilt der dritte Tag nach Aufgabe des Rundschreibens zur Post. ³ Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung.
- (2) ¹ Der Einspruch kann nur darauf gestützt werden, dass gegen Gesetze oder diese Wahlordnung verstoßen wurde und der Verstoß geeignet war, das Ergebnis der Wahl zu beeinflussen. ² Entscheidungen der Wahlleiter oder der Wahlausschüsse können, soweit diese Wahlordnung keine besondere Beschwerdemöglichkeit eröffnet, nur mit der Wahl im Ganzen angefochten werden.
- (3) ¹ Über den Einspruch entscheidet der Landeswahlausschuss. ² Die Entscheidung ist zu begründen und dem Einspruchsführer zuzustellen.
- (4) ¹ Die Wahl ist für ungültig zu erklären, wenn ihr Ergebnis dadurch beeinflusst werden konnte, dass gegen Gesetze oder diese Wahlordnung verstoßen wurde.
- (5) ¹ Die Ungültigkeit der Wahl sowie Änderungen des Wahlergebnisses sind in derselben Weise wie das Wahlergebnis bekannt zu machen.
- (6) ¹ Wird die Wahl für ungültig erklärt, so hat eine Neuwahl stattzufinden. ² Die Neuwahl hat innerhalb der vom Landeswahlausschuss zu bestimmenden Frist stattzufinden und kann auf den betroffenen Wahlbezirk beschränkt werden.

V. Schlussbestimmungen

§ 29 Wahlkosten

¹ Die Kassenärztliche Vereinigung Rheinland-Pfalz trägt die Kosten für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl.

§ 30 Aufbewahrung der Wahlakten

¹ Die Wahlakten werden bei der Hauptverwaltung der Kassenärztlichen Vereinigung Rheinland-Pfalz unter Verschluss bis zum Ablauf der Amtsdauer der Vertreterversammlung aufbewahrt.

B. Wahl des Vorsitzenden und des stellv. Vorsitzenden der Vertreterversammlung

§ 31 Wahl des Vorsitzenden und stellv. Vorsitzenden der Vertreterversammlung

(1) ¹ Die Vertreterversammlung wählt einen Ausschuss, der sich aus drei Mitgliedern der Vertreterversammlung zusammensetzt und die Wahl des oder der Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Vertreterversammlung sowie die Wahl des Vorstandes und die Wahl der weiteren Mitglieder der Vertreterversammlung der Kassenärztlichen Bundesvereinigung überwacht.

(2) ¹ Der Vorsitzende oder die Vorsitzende der Vertreterversammlung und deren Stellvertreter werden in getrennten Wahlgängen aus der Mitte der Vertreter in unmittelbarer und geheimer Wahl mit einfacher Mehrheit auf Vorschlag der Vertreter gewählt. ² Die Gewählten haben die Annahme der Wahl zu erklären.

C. Wahl des Vorstandes

§ 32 Wahl des Vorstandes

(1) ¹ Die Vertreterversammlung wählt unter Einschaltung des Wahlausschusses gemäß

§ 31 den Vorstand der Kassenärztlichen Vereinigung Rheinland-Pfalz nach § 79 Abs. 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch.

(2) ¹ Die Mitglieder des Vorstandes werden in getrennten Wahlgängen in unmittelbarer und geheimer Wahl durch die Vertreterversammlung gewählt. ² Es werden zunächst die Mitglieder des Vorstandes und anschließend aus seiner Mitte die Vorsitzende oder der Vorsitzende und deren Stellvertreter gewählt. ³ Für jeweils ein Mitglied des Vorstandes erfolgt die Wahl auf der Grundlage von getrennten Vorschlägen der Mitglieder der Vertreterversammlung, die an der hausärztlichen Versorgung teilnehmen, und der Mitglieder der Vertreterversammlung, die an der fachärztlichen Versorgung teilnehmen. ⁴ Dem Vorstand müssen mindestens eine Frau und mindestens ein Mann angehören. ⁵ Wenn in den Wahlgängen der Mitglieder des Vorstandes nicht mindestens eine Frau und mindestens ein Mann in den Vorstand gewählt wurden, sind alle Wahlgänge solange zu wiederholen bis mindestens eine Frau und mindestens ein Mann in den Vorstand gewählt wurden. ⁶ Die Wahlannahme darf erst nach der Wahl der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden und deren Stellvertreter erklärt werden.

§ 33 Wahlergebnis

¹ Gewählt ist, wer die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Vertreter auf sich vereinigt. Kommt im 1. Wahlgang diese Stimmenmehrheit nicht zustande, so ist der Wahlgang unter der Bedingung zu wiederholen, dass nur noch zwischen den Kandidaten mit den beiden höchsten Stimmanteilen, im Falle des Erreichens eines höchsten Stimmanteils durch mehrere Kandidaten nur noch unter diesen zu wählen ist. ² Kommt es auch im 2. Wahlgang nicht zu der erforderlichen Stimmenmehrheit, ist ein weiterer Wahlgang durchzuführen, nach dem derjenige von beiden Kandidaten gewählt ist, der die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erlangt hat. ³ Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt. ⁴ Kommt ein Ergebnis auch in diesem 3. Wahlgang nicht zustande, sind die Wahlgänge ohne Beschränkung auf die bisherigen Kandidaten zu wiederholen.

§ 34 Inkrafttreten

¹ Diese Wahlordnung ist Bestandteil der Hauptsatzung der Kassenärztlichen Vereinigung Rheinland-Pfalz und tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im „Ärzteblatt Rheinland-Pfalz“ in Kraft.

² Die vorstehende Wahlordnung wird hiermit ausgefertigt und im „Ärzteblatt Rheinland-Pfalz“ veröffentlicht.

Die Wahlordnung der KV RLP wurde zuletzt durch Beschluss der Vertreterversammlung vom 15. November 2023 geändert und durch das Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit des Landes Rheinland-Pfalz mit Schreiben vom 27. Dezember 2023 genehmigt. Die Änderung wurde im Januar 2024 im Ärzteblatt Rheinland-Pfalz veröffentlicht. Sie ist am 1. Januar 2024 in Kraft getreten.

Ausgefertigt:

Mainz, 5. Dezember 2023

Gez.

Dr. Siegfried Stephan

Vorsitzender der Vertreterversammlung
der KV RLP